



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 27.02.2015	Antrag	2015/057
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag von Dr. Niels Kämpny (FDP) gemeinsam mit den Mitgliedern der Fraktion die Unabhängigen vom 25.02.15 (Eingang: 25.02.15);
Überarbeitung des Entwurfes zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Vorranggebiete für Windenergienutzung"-Für einen besseren Schutz von Mensch, Natur und Umwelt beim Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	23.03.2015	Kreisausschuss
Ö	23.03.2015	Kreistag

Anlage:

Originalantrag

Beschlussvorschlag von Dr. Niels Kämpny (FDP) und der Fraktion Die Unabhängigen:

1. „Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, 2. Änderung "Vorranggebiete Windenergienutzung" ist nicht geeignet, eine umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg zu erreichen. In dem Entwurf werden die berechtigten Raum- und Schutzansprüche von Mensch, Natur und Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes notwendig, um eine stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung und anderen Raum- und Schutzbelangen wie insbesondere Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung vorzunehmen.
2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms "Vorranggebiete Windenergienutzung" insbesondere so zu überarbeiten, dass
 - unter Zugrundelegung eines "restriktiven" Ausbauszenarios die Gebietskulisse der Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck, Tellmer, Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Bardowick, Köstorf, Melbeck, Süttof/Thomasburg, Wendhausen/Boltersen mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung überprüft wird,
 - in den Vorranggebieten die Mindestabstände, insbesondere zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten, Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen,

deutlich erhöht werden,

- die Abstände zwischen festzulegenden Windparks auf mindestens 5000 m erhöht werden,
 - der Vorrang "Natur und Landschaft" als eigenständiges Ausschlusskriterium aufgenommen wird, um einen wirksamen naturschutzrechtlichen Gebietsschutz durch ausreichende Schutzkorridore, insbesondere für das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue" und Natur- und Landschaftsschutzgebiete, zu gewährleisten und auf der Ebene der Regionalplanung einen angemessenen individuenbezogenen Artenschutz, z. B. für kollisionsgefährdete Großvogelarten wie den Rotmilan, vorzunehmen.
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, nach einer Überarbeitung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms "Vorranggebiete Windenergienutzung" eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und einen erneuten Erörterungstermin durchzuführen."

Sachlage:

Zur Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 23. März 2015 stellen Dr. Niels Kämpny (FDP-Fraktion) und die Mitglieder der Fraktion Die Unabhängigen den als Anlage beigefügten Antrag. Zur Begründung siehe Antrag.

Dr. Niels Kämpny, FDP-Fraktion

Fraktion Die Unabhängigen

Landkreis Lüneburg

Herrn Landrat Manfred Nahrstedt

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

Lüneburg, den 25. Februar 2015

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 23. März 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

zur o.g. Sitzung des Kreistages stellen wir folgenden Antrag:

Überarbeitung des Entwurfes zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ – Für einen besseren Schutz von Mensch, Natur und Umwelt beim Ausbau der Windenergie im Landkreis Lüneburg

1. Der Kreistag stellt fest: Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, 2. Änderung „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist nicht geeignet, eine umweltverträgliche Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Lüneburg zu erreichen. In dem Entwurf werden die berechtigten Raum- und Schutzansprüche von Mensch, Natur und Landschaft nicht ausreichend berücksichtigt. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfes notwendig, um eine stärkere Gewichtung von Schutzbedürfnissen der betroffenen Wohnbevölkerung und anderen Raum- und Schutzbelangen wie insbesondere Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung vorzunehmen.

2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms „Vorranggebiete Windenergienutzung“ insbesondere so zu überarbeiten, dass
 - unter Zugrundelegung eines „restriktiven“ Ausbauszenarios die Gebietskulisse der Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck, Tellmer, Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Bardowick, Köstorf, Melbeck, Sütthof/Thomasburg, Wendhausen/Boltersen mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung überprüft wird,
 - in den Vorranggebieten die Mindestabstände, insbesondere zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten, Einzelwohnhäusern und Splittersiedlungen, deutlich erhöht werden,
 - die Abstände zwischen festzulegenden Windparks auf mindestens 5000 m erhöht werden,
 - der Vorrang „Natur und Landschaft“ als eigenständiges Ausschlusskriterium aufgenommen wird, um einen wirksamen naturschutzrechtlichen Gebietschutz durch ausreichende Schutzkorridore, insbesondere für das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ und Natur- und Landschaftsschutzgebiete, zu gewährleisten und auf der Ebene der Regionalplanung einen angemessenen individuenbezogenen Artenschutz, z.B. für kollisionsgefährdete Großvogelarten wie den Rotmilan, vorzunehmen,
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, nach einer Überarbeitung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms „Vorranggebiete Windenergienutzung“ eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und einen erneuten Erörterungstermin durchzuführen.

Begründung:

Im Erörterungstermin am 17.12.2014 wurde auf der Grundlage zahlreicher Einwendungen eine Vielzahl von Vorschlägen zur Änderung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003, „Vorranggebiete Windenergienutzung“ behandelt. Ein Schwerpunkt der Einwendungen bezieht sich auf berechnete Forderungen, den Schutzansprüchen von Mensch, Natur und Landschaft bei der Planung der Windenergienutzung stärker Rechnung zu tragen. In dem aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden diese am 17.12. erörterten Einwendungen überwiegend nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grund liegt dem Entwurf kein ausreichendes Konzept zugrunde, um die Konflikte zwischen Windkraft und anderen Raumnutzungen und Belangen angemessen zu lösen. Vielmehr wird dem Ziel des Ausbaus der Windkraft planerisch ein höheres Gewicht beigemessen als den Schutzbedürfnissen der in den Vorranggebieten betroffenen Menschen, Natur und Landschaft. Aus diesem Grund sind eine umfassende Überarbeitung des Raumordnungsprogramms und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin notwendig.

Besonders kritikwürdig ist die planerische Grundentscheidung der Kreisverwaltung, das politische Ziel der Energieautarkie des Landkreises („100 % Prozent erneuerbare Energie“) in der Abwägung höher zu gewichten als Schutzbelange der von Windkraft in der Nachbarschaft betroffenen Menschen, Natur und Landschaft. Dies erscheint auch deshalb problematisch, weil sich das Ziel einer Energieautarkie des Landkreises insbesondere im Hinblick auf die schwankende Verfügbarkeit von Strom aus Windenergie und fehlenden Energiespeichersystemen zum jetzigen Zeitpunkt als unrealistisch darstellt.

Unter Berücksichtigung der bereits nicht unerheblichen vorhandenen Windkraftnutzung im Landkreis Lüneburg und der besonderen Schutzwürdigkeit insbesondere von Wohnbebauung, Natur und Landschaft ist es notwendig, bei der Steuerung von zusätzlichen Windkraftanlagen nicht das von der Kreisverwaltung gewählte „moderate“ Szenario, sondern vielmehr ein „restriktives“ Ausbauszenario zugrunde zu legen.

Unter Anwendung dieses „restriktiven“ Szenarios sollte die Gebietskulisse und die Auswahl der Vorranggebiete Etzen/Ehlbeck, Tellmer, Wetzten/Südergellersen/Oerzen, Bardowick, Köstorf, Melbeck, Sütthorff/Thomasburg, Wendhausen/Boltersen überprüft und der Zuschnitt der Vorranggebiete verändert werden.

Dazu gehört eine umfassende Korrektur der Gebietsauswahl insbesondere auch im Hinblick auf die Bildung von Teilflächen zu zusammenhängenden Gebieten. So wurde in dem Entwurf des Raumordnungsprogramms z.B. im Vorranggebiet Sütthorff/Thomasburg aus den Teilflächen Sütthorff und Thomasburg ein zusammenhängendes Gebiet gebildet, obwohl sich beide Flächen aufgrund des dazwischen liegenden Waldbestandes und der topographischen Situation nicht als zusammenhängend darstellen.

Zudem stellen sich die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehenen Mindestabstände zu Windenergieanlagen als unzureichend dar, um anliegende Bewohner und angrenzende Natur und Landschaft wirksam zu schützen. Bei der Ermittlung von angemessenen Abständen sollte den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild, Erholung und Tourismus ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden, das weit über das gesetzlich erforderliche Maß hinausgeht.

Die im Entwurf vorgesehenen Schutzabstände, wie z.B. 1000 m zu Wohngebieten oder 500 m zu Einzelwohnhäusern, sind nicht ausreichend, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. In den vorgesehenen Vorranggebieten ist in vielen Siedlungsbereichen bereits heute festzustellen, dass in einem Abstand von über 1000 m zu vorhandenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 140 m erhebliche Lärm- und sonstige Emissionen auftreten.

Notwendig ist daher eine deutliche Erhöhung der Schutzabstände insbesondere zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung, um den Lärm- und Gesundheitsschutz für die betroffenen Anwohner wirksam zu verbessern. Der Verweis der Kreisverwaltung auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist abzulehnen. Denn der Landkreis ist nach dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung verpflichtet, alle wesentlichen Nutzungskonflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen und somit im Raumordnungsprogramm angemessene Abstände zum Schutz von benachbarten Anwohnern festzulegen.

Problematisch ist zudem die Festlegung im Raumordnungsprogramm, zwischen Windparks lediglich einen Mindestabstand von 3000 m vorzusehen, wie z.B. im Vorranggebiet Wetzzen/Südergellersen/Oerzen und zwischen den Vorranggebieten Wendhausen und Süttorf-Thomasburg.

Die Konzentration mehrerer Windparks führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens und zu einer raumgreifenden „Verspargelung“ bzw. Technisierung des Landschaftsbildes. Die Höhe der modernen Windkraftanlagen bis zu 200 m hat zur Folge, dass diese Anlagen im Falle ihrer Realisierung jede Reliefstruktur im Landkreis Lüneburg überragen werden. Daher muss in diesen Fällen das Schutzniveau verbessert und der Mindestabstand zwischen Windparks deutlich erhöht werden. Dabei ist der im Erlass der Landesregierung aus dem Jahr 2004 empfohlene Abstand von 5000 m als Mindestabstand festzulegen.

Auch die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehenen Festlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft stellen sich als unzureichend dar. Denn der geplante Ausbau der Windenergie in den Vorranggebieten führt zu Gefährdungen der Tierwelt. Zudem werden durch eine zunehmende „Technisierung“ der Landschaft das Erscheinungsbild und der Erholungswert der Region wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt z.B. für die Gebiete im Bereich des nördlichen Bleckeder Elbabschnitts, im Naturpark Elbhöhen-Wendland und im Dahlenburger Becken, in Thomasburg sowie in Häcklingen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, das Kriterium „Vorrang für Natur und Landschaft“ als

Dies gilt im Landkreis Lüneburg im Besonderen für den Schutz von Großvogelarten, wie z.B. den Rotmilan. So sind Rotmilan-Horste an zahlreichen Stellen in unmittelbarer Nähe zu geplanten Windkraftanlagen vorhanden, teilweise sogar innerhalb des von der Kreisverwaltung zugrunde gelegten Schutzradius von 1000 m.

Der im Raumordnungsprogramm für die Vorranggebiete zugrunde gelegte Schutzradius von 1000 m stellt sich als unzureichend dar, um Großvogelarten, wie z.B. den Rotmilan, wirksam vor Tötung zu schützen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Vorrangflächen entsprechend zu verkleinern bzw. den Schutzradius deutlich zu vergrößern, um avifaunistische Belange angemessen zu berücksichtigen und Tötungen insbesondere von Großvogelarten, wie den Rotmilan, zu vermeiden.

Zudem wird der Schutzcharakter der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue durch Fernwirkungen der vorgesehenen Windenergieanlagen wesentlich beeinträchtigt. Daher ist es notwendig, im Raumordnungsprogramm pauschale Abstandspuffer für Schutzgebiete festzulegen.

Dies gilt z.B. für den ökologisch sensiblen Bereich des Elbtals mit der landschaftsprägenden Besonderheit des hohen Elbufers. In den Gebieten Köstorf und Süttdorf/Thomasburg würde das Landschaftsbild durch den weiteren Zubau mit Windkraftanlagen infolge der kumulativen Wirkung mit bereits vorhandenen Anlagen in Breetze erheblich beeinträchtigt werden.

Die Festlegung von pauschalen Schutzkorridoren ist auch erforderlich, um das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Natur zu erhalten. Dies gilt z.B. für den Bereich des nördlichen Bleckeder Elbabschnitts und den Naturpark Elbhöhen-Wendland.

Ferner sollten die auf bisheriger regionalplanungsrechtlicher Grundlage festgelegten Vorbehaltsflächen für Forstwirtschaft nicht für die Windkraftnutzung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft im Bereich der Teilfläche Oerzen im Vorranggebiet Wetzzen/Südergellersen/Oerzen. Der Charakter des genannten Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft ändert sich nicht dadurch, dass auf der Fläche eine Waldumwandlung genehmigt wurde.

Martin Gödecke

Martin Gödecke

Martin Gödecke
Fraktionsvors. Die Unabhängigen